



**AMTLICHE
MITTEILUNG**

Bochum, 30.06.2016

Laufende Nr.: 12/16

Bekanntgabe der Änderung der

Berufungsordnung

vom 01.06.2016



Technische
Hochschule
Georg Agricola

Berufungsordnung

der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 29.01.2008
in der Fassung vom 01.06.2016

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einleitung des Berufungsverfahrens
- § 2 Ausschreibung
- § 3 Berufungskommission
- § 4 Berufungsverfahren
- § 5 Berufungsvorschlag
- § 6 Verfahren im Senat
- § 7 Entscheidung der Trägerin über den Berufungsvorschlag
- § 8 Inkrafttreten

Der Senat der Technischen Hochschule Georg Agricola (THGA) hat gemäß § 7 Ziff. 5a) des Statuts der Trägerin vom 04.05.2006 in der Fassung vom 27.10.2015 sowie § 21 der Grundordnung der THGA vom 19.12.2006 in der Fassung vom 25.03.2008 folgende Berufungsordnung beschlossen:

§ 1 Einleitung des Berufungsverfahrens

- (1) Ist eine Stelle einer Professorin oder eines Professors in einem Wissenschaftsbereich zu besetzen, so trägt die oder der für den Wissenschaftsbereich zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident dies unter Begründung des Bedarfs (s. hierzu auch Abs. 2) im Präsidium vor. Das Präsidium holt bei Befürwortung des Besetzungsvorhabens das schriftliche Einverständnis der Trägerin zur Stellenbesetzung ein.
- (2) Die Begründung für die Einrichtung der Stelle enthält insbesondere
 1. die zu vertretenden Fachgebiete,
 2. den Aufgabenbereich der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers (bei Wiederbesetzungen),
 3. die an die Bewerberin oder den Bewerber gestellten Anforderungen,
 4. den Zeitpunkt der Besetzung,
 5. in begründeten Fällen den Vorschlag einer oder mehrerer Fachzeitschriften, in denen zusätzlich zu überregionalen Organen ausgeschrieben werden soll,
 7. den Ausschreibungstext.

§ 2 Ausschreibung

- (1) Nach Einholung des Einverständnisses der Trägerin gem. § 1 berät der Senat über die zu besetzende Stelle.
- (2) Unter Würdigung des Ergebnisses der Beratung im Senat ist die zu besetzende Stelle vom Präsidium öffentlich auszuschreiben. Dabei wirkt das Präsidium mit der für Personalangelegenheiten zuständigen Stelle der Trägerin der THGA zusammen. Bei der Ausschreibung sind die weiteren Erfordernisse gem. § 21 Abs. 1 der Grundordnung zu beachten.

§ 3 Berufungskommission

- (1) Zur Findung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber bildet der Senat eine Berufungskommission. Die Mitglieder der Kommission werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Senat gewählt. Der Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 4 Professorinnen oder Professoren
 - 1 wissenschaftliche Mitarbeiterin oder 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter
 - 2 Studierende

Der Senat kann für den Einzelfall beschließen, dass die Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie die Gruppe der Studierenden jeweils um 1 stimmberechtigtes Mitglied vermindert werden soll.

Als nichtstimmberechtigtes Mitglied gehört der Kommission ferner 1 Mitarbeiterin oder 1 Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung an.

- (2) Im Falle der Besetzung überwiegend wissenschaftsbereichsübergreifender Fachgebiete soll – soweit möglich - jeder betroffene Wissenschaftsbereich durch eine Professorin oder einen Professor vertreten sein. Die Studierenden und die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter sollen Mitglieder des betreffenden Wissenschaftsbereichs sein. Der Berufungskommission soll mindestens eine hochschulexterne Professorin oder ein hochschulexterner Professor als beratendes oder stimmberechtigtes Mitglied angehören.
- (3) Der Berufungskommission können als weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder auch Hochschulexterne zur sachverständigen Beratung angehören. Ihre Hinzuziehung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss des Senats.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission wird von den Kommissionsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt.
- (5) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des betreffenden Wissenschaftsbereichs sowie die Gleichstellungsbeauftragte der THGA können an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Sie sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren.
- (6) Die Kommissionsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen von Gruppen oder einzelnen Mitgliedern der Hochschule nicht gebunden. Sie unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit. Ein Mitglied muss aus der Kommission ausscheiden, wenn der Kommission eine Bewerbung vorliegt, deren Berücksichtigung dem Mitglied selbst oder nahen Angehörigen persönliche Vor- oder Nachteile bringen könnte. An seine Stelle ist eine neue Vertretung der jeweiligen Gruppe zu wählen.
- (7) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Mit der Berufung einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Professorin oder Professor durch die Trägerin der THGA (§ 7) endet die Tätigkeit der Berufungskommission. Die Tätigkeit der Berufungskommission endet auch dann, wenn der Senat von der weiteren Durchführung des Berufungsverfahrens Abstand nimmt, die Trägerin der THGA keinen der Bewerber beruft oder das zuständige Ministerium einer beabsichtigten Berufung nicht zustimmt.

§ 4 Berufungsverfahren

- (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist prüft die Berufungskommission anhand der Bewerbungsunterlagen, welche Bewerberinnen und Bewerber den Einstellungsvoraussetzungen gem. § 36 des Hochschulgesetzes (HG) genügen.
- (2) Bewerbungen, die die Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllen, scheidern aus dem Berufungsverfahren aus. Diese Feststellung der Berufungskommission reicht die oder der

Vorsitzende mit entsprechender Begründung an die Verwaltung der Trägerin der THGA weiter.

- (3) Die Berufungskommission entscheidet aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen, welche Bewerbungen in die engere Wahl zu ziehen sind. Die Gründe für die Vorauswahl sind aktenkundig zu machen.
- (4) Aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber lädt die Kommission möglichst drei oder mehr Personen zu einer Vorstellung ein.
- (5) Nach der Vorstellung beschließt die Kommission, welche Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probevorlesung eingeladen werden. Diesen Bewerberinnen bzw. Bewerbern schlägt die Kommission in der Regel drei Themen für die Probevorlesung vor. Hiervon ist ein Thema zu auszuwählen.
- (6) Nach Abschluss aller Probevorlesungen stellt die Berufungskommission eine Vorschlagsliste gem. § 5 dieser Berufsordnung auf.
- (7) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Über alle Sitzungen der Kommission sind Niederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden der Kommission und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer unterschrieben werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident erhält vertrauliche Kenntnis von den Niederschriften.
- (9) Die oder der Vorsitzende der Kommission trägt für die sichere Aufbewahrung der Akten des Berufungsverfahrens bis zu dessen Abschluss Sorge und übergibt die Akten danach der für Personalangelegenheiten zuständigen Stelle der Trägerin der THGA.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten und/oder Bewertungen über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

§ 5 Berufungsvorschlag

- (1) Der Berufungsvorschlag soll in der Regel drei Einzelvorschläge geeigneter Bewerberinnen oder Bewerber umfassen. Sofern weniger als drei Bewerberinnen oder Bewerber geeignet sind, kann ein Vorschlag mit zwei Bewerberinnen bzw. Bewerbern erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Stiftungsprofessuren) kann auch eine einzige Bewerberin oder ein einziger Bewerber vorgeschlagen werden.
- (2) Auf der Vorschlagsliste werden die Bewerbungen mit Rangfolge genannt. Bei der Rangfolge können mehrere Bewerbungen auf einen Rang gesetzt werden. Die Rangfolge ist schriftlich zu begründen.
- (3) Die Einzelvorschläge im Berufungsvorschlag sind ausreichend zu begründen. Hierbei soll eine ausführliche Würdigung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber erfolgen hinsichtlich
 1. ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und ihres beruflichen Werdegangs,
 2. ihrer wissenschaftlichen und fachpraktischen Leistung,
 3. ihrer pädagogischen Eignung.

Die Würdigung der pädagogischen Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 HG und unter Beachtung der einschlägigen ministeriellen Erlasse vorzunehmen. Eine Eignungsfeststellung allein aufgrund der Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in der nach § 4 Abs. 6 vorgesehenen Probevorlesung ist bloß vorläufiger Natur.

- (4) Jedem Einzelvorschlag sind mindestens zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beizufügen, die von der oder dem Vorsitzenden auf Beschluss der Berufungskommission eingeholt werden. Die Berufungskommission kann in Ausnahmefällen beschließen, dass an Stelle von vergleichenden Gutachten Einzelgutachten für die vorgeschlagenen Bewerberinnen bzw. Bewerber eingeholt werden.
- (5) Dem Berufungsvorschlag sind außerdem beizufügen:
 1. Beschluss der Berufungskommission mit Abstimmungsergebnis (Protokollabschrift)
 2. tabellarische Übersicht über das Ausschreibungsergebnis.

Für jede auf die Stellenausschreibung eingegangene Bewerbung sind anzugeben:

- Name
- Geburtsdatum
- Art, Zeitpunkt und Fachrichtung des Hochschulabschlusses mit Prüfungsergebnis
- akademische Grade mit Prüfungsergebnis
- Dauer der hauptberuflichen Praxis nach Abschluss des Studiums.

Bei den nicht vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern ist außerdem eine kurze Begründung der Nichtberücksichtigung anzugeben.

§ 6 Verfahren im Senat

- (1) Der Senat beschließt in nichtöffentlicher Sitzung über den Vorschlag der Berufungskommission. Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission wird im Senat von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission erläutert. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung (vgl. § 11 Abs. 2 der Grundordnung).
- (2) Bei der Beschlussfassung im Senat sind die Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung nicht stimmberechtigt.
- (3) Das Präsidium leitet den vom Senat beschlossenen Berufungsvorschlag unter Beifügung einer empfehlenden Stellungnahme an die Trägerin der THGA zur Entscheidung weiter.

§ 7 Entscheidung der Trägerin über den Berufungsvorschlag

- (1) Die Trägerin der THGA beruft eine oder einen der vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber zur Professorin oder zum Professor. Die Trägerin kann von der Reihenfolge des Vorschlags abweichen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Beabsichtigt sie dies, macht sie dem Senat unter Darlegung der Gründe hiervon Mitteilung und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme vor der endgültigen Entscheidung. Die Trägerin kann einen Berufungsvorschlag nicht aus Gründen ablehnen, die die wissenschaftliche Qualifikation

der Bewerberin oder des Bewerbers betreffen.

- (2) Unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 Satz 3 der Grundordnung kann eine Berufung durch die Trägerin ohne Vorschlag des Senats erfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Eine Bewerberin bzw. einen Bewerber, dessen pädagogische Eignung lediglich vorläufig festgestellt worden ist (§ 5 Abs. 3 Satz 4), beruft die Trägerin der THGA in entsprechender Anwendung des § 201 Abs. 3 Landesbeamtengesetz zunächst nur auf ein Jahr zur Probe. Von der Möglichkeit der Berufung auf Probe entsprechend § 201 Abs. 3 Landesbeamtengesetz kann die Trägerin der THGA auch in anderen Fällen Gebrauch machen.
- (4) Nach der Rufannahme durch den von der Trägerin der THGA berufenen Bewerberin oder Bewerber teilt die Verwaltung der Trägerin den unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern deren Nichtberücksichtigung ohne nähere Begründung mit und gibt die Bewerbungsunterlagen zurück.

§ 8

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Die Berufsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Technischen Fachhochschule (jetzt: THGA) vom 29.01.2008 in der Fassung vom 16.12.2015 außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 29.01.2008, 30.09.2008, 15.12.2015 und 26.04.2016.

Bochum, den 01.06.2016

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann
Präsident
der Technischen Hochschule Georg Agricola